

3937/AB
vom 04.09.2019 zu 4040/J (XXVI.GP) bmdw.gv.at

= Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0164-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4040/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4040/J betreffend "Österreichische Gewerbeordnung", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 24. Juli 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

1. *Wie viele Personen mit Gewerbeberechtigung/Gewerbeschein gibt es in Österreich? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Ländern)*
2. *Wie viele Gewerbeberechtigungen/Gewerbescheine gibt es in Österreich? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Ländern)*
3. *Wie viele Gewerbeberechtigungen/Gewerbescheine wurden neu ausgestellt? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Ländern)*
4. *Wie viele Gewerbeberechtigungen/Gewerbescheine wurden zurückgelegt? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Ländern)*

Die dem Gewerbeinformationssystem GISA zu entnehmenden Daten zum Stand des Abfragestichtages 24. Juli 2019 sind den Tabellen in der Anlage zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Änderungen im GISA-Datenbestand rückwirkend auf Statistiken vergangener Jahre auswirken, dies insbesondere infolge von Gesetzesnovellen, Splittungen bestehender Gewerbeberechtigungen, Zusammenführungen von im GISA geführten Berechtigungen oder rückwirkend wirksamen Fehlerbereinigungen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Wie hoch war die Zahl der Strafverfahren die gegen Gewerbetreibende eingeleitet würden? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*

Eine Aufschlüsselung der gesamten nicht getilgten Strafverfahren gegen Gewerbetreibende ist nicht möglich, da derartige Aufzeichnungen in den Bundesländern entweder nicht geführt werden oder eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Antwort zu den Punkten 6 bis 9, 11, 15 bis 18 und 20 der Anfrage:

6. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Lebensmittelrecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
7. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Hygienerecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
8. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Futtermittelrecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
9. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Recht bei Tiertransport und Tierschutz eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
11. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Arbeits- und Sozialrecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
15. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Lebensmittelrecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*
16. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Hygienerecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*
17. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Futtermittelrecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*
18. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Recht bei Tiertransport und Tierschutz? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*
20. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Arbeits- und Sozialrecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Antwort zu den Punkten 10 und 19 der Anfrage:

10. Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Gewerberecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)
19. Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Gewerberecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)

Betreffend die Jahre 2014 und 2015 ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Eine Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Verstößen gegen die GewO 1994 ist nicht möglich, da im Rahmen des zur Führung der elektronischen Akten verwendeten Programms eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Kärnten:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	566
2017	509
2018	652

Niederösterreich:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	1798
2017	1496
2018	1571

Angemerkt wird, dass die Auswertung zu Übertretungen der Gewerbeordnung vorgenommen wurde. Übertretungen anderer Gesetze, welche auch einzelne Bestimmungen gewerbe rechtlicher Natur enthalten, wie etwa das Güterbeförderungsgesetz, sind nicht berücksichtigt.

Oberösterreich:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	1.487
2017	1.711
2018	1.681

Salzburg:

Eine Aufschlüsselung der Strafverfahren wegen Verstößen gegen die GewO 1994 ist nicht möglich, da die für eine Beantwortung erforderlichen Aufzeichnungen nicht von sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden bzw. die erforderlichen Abfragemöglichkeiten nicht in sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden bestehen.

Steiermark:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	1.121
2017	1.175
2018	1.117

Tirol:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	1.471
2017	1.361
2018	1.320

Vorarlberg:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	378
2017	339
2018	333

Wien:

Jahr	Anzahl Strafverfahren
2016	6.786
2017	6.563
2018	5.692

Sämtliche Ämter der Landesregierungen haben berichtet, dass im jeweiligen Landesbereich keine Strafkataloge geführt werden und diesbezüglich auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 366 bis 368 GewO 1994 zu verweisen ist. Lediglich in der Steiermark existiert ein sogenannter "Tatbestandskatalog", welcher Vorschlagswerte als Richtlinie liefert, wobei die Strafbemessung in jedem Verfahren individuell nach den Kriterien des Verwaltungsstrafgesetzes zu treffen ist.

Antwort zu den Punkten 12 und 21 der Anfrage:

12. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Technische Normen und Umweltrecht eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
21. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Technische Normen und Umweltrecht? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*

Bezüglich der den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffenden Normen im Sinne des Normengesetzes bestanden und bestehen keine Strafbestimmungen. Angelegenheiten des Umweltrechts stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dar.

Antwort zu den Punkten 13 und 22 der Anfrage:

13. *Wie viele Strafverfahren wurden wegen Verwaltungsübertretungen gegen das Marktordnung und Außenhandel eingeleitet? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
22. *Gibt es einen Geldstrafenkatalog bei Verwaltungsübertretungen gegen das Marktordnung und Außenhandel? (Auflistung der Verstöße mit Strafhöhe ggf. nach Bund und Ländern seit 2014)*

Für den Bereich des Außenhandels ist auf die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen der §§ 85ff Außenwirtschaftsgesetz 2011 zu verweisen. Zur Anzahl der durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren liegen meinem Ressort keine Daten der vollzugszuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vor. Der Bereich "Marktordnung" fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Antwort zu den Punkten 14, 23 und 24 der Anfrage:

14. *Wie hoch waren die Einnahmen die durch die Strafbescheide? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
23. *Wie hat sich die Höhe der Geldstrafen bei Verwaltungsübertretungen entwickelt? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*
24. *Wie hoch war die durchschnittliche Forderung der Strafbescheide? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*

Weder führt der Bund im Gewerberecht Verwaltungsstrafverfahren, noch sind die diesbezüglich verhängten Strafen dem Bund gewidmet, weshalb der Bund daraus auch keine Einnahmen erzielt.

Betreffend die Jahre 2014 und 2015 ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Eine Aufschlüsselung der wegen Verstößen gegen die GewO 1994 verhängten Strafen oder der durchschnittlichen Strafhöhe ist nicht möglich, da im Rahmen des zur Führung der elektronischen Akten verwendeten Programms eine spezifische Abfrage in der gewünschten Form nicht möglich ist.

Kärnten:

Jahr	gesamte Geldstrafen in €	durchschnittliche Strafhöhe in €
2016	170.393	294,30
2017	181.263	327,60
2018	170.267	296,80

Niederösterreich:

Eine Aufschlüsselung ist unmöglich, da unklar ist, welche Einnahmen durch Strafbescheide mit der Anfrage gemeint sind.

Oberösterreich:

Jahr	gesamte Geldstrafen in €	durchschnittliche Strafhöhe in €
2016	1.221.420	217,80
2017	1.597.762	217,00
2018	1.502.187	249,40

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht eindeutig sei, welche Strafbescheide gemeint sind, und somit die Daten zu den Einnahmen umfassender zu verstehen sind. Zudem werden derartige Aufzeichnungen von den Bezirksverwaltungsbehörden größtenteils nicht geführt, und beruhen die Angaben daher auf den dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung von jenen Bezirksverwaltungsbehörden, die solche Aufzeichnungen führen, übermittelten Angaben.

Salzburg:

Eine Aufschlüsselung der wegen Verstößen gegen die GewO 1994 verhängten Strafen oder der durchschnittlichen Strafhöhe ist nicht möglich, da die für eine Beantwortung erforderlichen Aufzeichnungen nicht von sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden bzw. die erforderlichen Abfragemöglichkeiten nicht in sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden bestehen.

Steiermark:

Jahr	gesamte Geldstrafen nach GewO 1994 in €	durchschnittliche Strafhöhe in €
2016	387.665,24	460,82
2017	368.692,08	314,81
2018	384.767,29	361,67

Tirol:

Jahr	gesamte Geldstrafen nach GewO 1994 in €
2016	660.820
2017	546.510
2018	536.250

Vorarlberg:

Jahr	gesamte Geldstrafen nach GewO 1994 in €
2016	114.368
2017	136.497
2018	123.800

Zur Entwicklung der Höhe der Geldstrafen bei Verwaltungsübertretungen bestehen in Vorarlberg keine relevanten Statistiken.

Wien:

Bezüglich der Einnahmen ist lediglich die Aufschlüsselung der Einnahmen nach der Widmungsart möglich. Verhängte Geldstrafen nach der GewO 1994 fließen, bis auf die im § 372 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Verwaltungsübertretungen, der Wirtschaftskammer Wien zu. Als an die Wirtschaftskammer Wien überwiesenen Einnahmen wurden bekannt gegeben:

Jahr	Strafeinnahmen an WK Wien in €	durchschnittliche Strafhöhe in €
2016	664.811	335
2017	677.620	353
2018	663.343	389

Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:

25. Wie viele Gewerberechtsverfahren gab es? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)

Betreffend die Jahre 2014 und 2015 ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Im Bereich des Bundes sind folgende Verfahrenszahlen angefallen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Anzahl der Verfahren nunmehr auch die jährlichen Erneuerungen der Anzeigen über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen umfasst.

Jahr	Anzahl der Verfahren
2016	9.479
2017	9.792
2018	9.487

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Jahr	Anzahl der Verfahren
2016	8.761
2017	8.887
2018	10.010

Kärnten:

Eine Angabe der Anzahl der Verfahren ist auf Grund mangelnder Aufzeichnungen nicht möglich. Auf Grundlage von Schätzungen wird mit zwischen 12.000 und 15.000 Verfahren pro Jahr gerechnet.

Niederösterreich:

Da unklar ist, welche Gewerberechtsverfahren gemeint sind und nicht zu allen Verfahren Daten vorliegen, ist eine Angabe der Anzahl der Verfahren nicht möglich.

Oberösterreich:

Da unklar ist, welche Gewerberechtsverfahren gemeint sind, ist eine Angabe der Anzahl der Verfahren nicht möglich.

Salzburg:

Eine Angabe der Anzahl der Gewerberechtsverfahren ist nicht möglich, da die für eine Beantwortung erforderlichen Aufzeichnungen nicht von sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden bzw. die erforderlichen Abfragemöglichkeiten nicht in sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden bestehen.

Steiermark:

Eine Angabe der Anzahl der Gewerberechtsverfahren ist nicht möglich, da vollständige Aufzeichnungen darüber von den Bezirksverwaltungsbehörden nicht geführt werden.

Tirol:

Da nicht zu allen Verfahren Daten vorliegen, ist eine Angabe der Anzahl der Verfahren nicht möglich.

Vorarlberg:

Jahr	Anzahl der Verfahren (inkl. Anlagenrecht)
2016	7.008
2017	7.170
2018	7.190

Wien:

Jahr	Anzahl der Verfahren im Bereich Berufsrecht
2016	70.310
2017	71.412
2018	71.766

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

26. *Wie lange war die durchschnittliche Dauer der Gewerberechtsverfahren? (Auflistung jährlich seit 2014 nach Bund und Ländern)*

Betreffend die Jahre 2014 und 2015 ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8783/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Bei Verfahren auf Bundesebene beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei vollständig vorliegenden Unterlagen ein bis drei Tage, im Fall ergänzungsbedürftiger Unterlagen bis zu vier Wochen. Seit 2017 ist darüber hinaus auf das Monitoring der Verfahrensdauern im gewerblichen Betriebsanlagenrecht hinzuweisen, dessen Ergebnisse auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter folgendem Link veröffentlicht sind:

https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Seiten/Monitoring_Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.aspx.

Die zuständigen Ämter der Landesregierungen haben berichtet wie folgt:

Burgenland:

Die durchschnittliche Dauer von Gewerberechtsverfahren beträgt je nach Aktenanfall bei freien und reglementierten Gewerben ein bis acht Tage. Bei reglementierten Gewerben gemäß § 95 GewO 1994 beträgt die Erledigungsdauer von der Gewerbeanmeldung bis zur Rechtskraft des Bescheides durchschnittlich sechs Wochen. Sofern der Antragsteller einen Rechtsmittelverzicht abgibt, verkürzt sich die Verfahrensdauer auf zwei Wochen. Die durchschnittliche Dauer für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren beträgt ca. drei bis vier Monate.

Kärnten:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich. Nach Erfahrungswerten ist von einer Verfahrensdauer zwischen ein und zwölf Wochen auszugehen.

Niederösterreich:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist mangels Vorhandensein entsprechender Zeitaufzeichnungen bzw. einer elektronischen Abfragemöglichkeit nicht möglich.

Oberösterreich:

Die nachstehende Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer bezieht sich ausschließlich auf Betriebsanlagenverfahren:

Jahr	Durchschnittsdauer in Tagen
2016	67,2
2017	68,83
2018	60,85

Salzburg:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich, da die für eine Beantwortung erforderlichen Aufzeichnungen nicht von sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden geführt werden bzw. die erforderlichen Abfragemöglichkeiten nicht in sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden bestehen.

Steiermark:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht möglich, da vollständige Aufzeichnungen darüber von den Bezirksverwaltungsbehörden nicht geführt werden.

Tirol:

Eine Angabe der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist mangels Daten zu allen Gewerbrechtsverfahren nicht möglich.

Vorarlberg:

Im Bereich des Berufszugangsrechts kann der weit überwiegende Teil der Verfahren in der Regel in einer Zeitspanne von ein bis drei Tagen abgeschlossen werden. Bei Gewerben gemäß § 95 GewO 1994 ist mit einer Verfahrensdauer von durchschnittlich vier bis acht Tagen auszugehen.

Im Betriebsanlagenrecht konnten 2016 78,5 % der Verfahren innerhalb von 13 und 95,8 % innerhalb von 26 Wochen erstinstanzlich abgeschlossen werden. 2017 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 58,5 Tage, 2018 58,3 Tage.

Wien:

Betreffend die durchschnittliche Verfahrensdauer liegen nur Daten bezüglich der Gewerbe anmeldung vor, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind:

Jahr	Durchschnittsdauer in Tagen
2016	14,20
2017	14,36
2018	13,56

Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:

27. *Wie ist die durchschnittliche Dauer der Gewerberechtverfahren in Vergleich mit den andern EU-Ländern zu bewerten?*

Eine Strukturierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in solche, die von einem expliziten "Gewerberecht" erfasst sind, und andere wirtschaftliche Tätigkeiten (für welche sonstige Regime zur Anwendung kommen), besteht in vergleichbarer Form allenfalls noch in Deutschland. Da in Deutschland jedoch keine einheitlichen Behördenzuständigkeiten bestehen, sondern je nach Bundesland völlig unterschiedliche Organe zum Vollzug berufen sind, bestehen auch hier Verfahrensunterschiede, die eine Vergleichbarkeit unmöglich machen.

Antwort zu den Punkten 28 bis 43 der Anfrage:

28. *In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Verfahrenskonzentration in Angelegenheiten des Anlagenrechts; Ausbau einheitlicher Eingangsstellen ("One-Stop-Shop") als einheitliche Ansprechpartner unter Einbeziehung aller Ebenen" bereits umgesetzt?*
29. *Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?*
30. *In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Vereinheitlichung des Anlagenverfahrensrechtes für mehr Übersichtlichkeit und Klarheit der anzuwendenden Normen und für eine Erleichterung sowohl für die vollziehenden Behörden als auch für Betriebe und Bürger (mehr Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren; einheitliche Fristen, Reduzierung der Einreichunterlagen etc.)" bereits umgesetzt?*

31. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
32. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Weitere Reduktion von Veröffentlichungsverpflichtungen" bereits umgesetzt?
33. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
34. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Verlängerung der Prüfintervalle und Prüfpflichten (z.B. § 82b GewO)" bereits umgesetzt?
35. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
36. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Erweiterung der Genehmigungsfreistellungs-Verordnung für ungefährliche Kleinstanlagen (z.B. für alle CE-zertifizierten Geräte) - Ausdehnung der Freistellungen" bereits umgesetzt?
37. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
38. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Gewerberechtlicher Abbau von Hürden bei der Betriebsübergabe" bereits umgesetzt?
39. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
40. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Die große Menge an Nachweisführungen und Erbringung von Gutachten ist zu reduzieren: Gutachten für Lärm, Brandschutz, Strahlung, Vibrationen, Explosionsschutz, sonstige Emissions- und Stoffnachweise etc. bis hin zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz; Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden" bereits umgesetzt?
41. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?
42. In welchem Umfang und durch welche konkreten Initiativen wurde die im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2017 - 2022 "Zusammen. Für unser Österreich." beschriebene Maßnahme "Harmonisierung von Berichts-, Informations-, Dokumentations- und Meldeverpflichtungen" bereits umgesetzt?
43. Welche (weiteren) Schritte sind zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht genommen?

Im Rahmen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2018, wurden sieben neue Betriebsanlagenarten (darunter etwa Herbergen bis zu 30 Betten) genehmigungsfrei gestellt und der Anwendungsbereich für zwei bereits freigestellte Anlagenarten erwei-

tert. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dadurch mindestens 1.000 Genehmigungsverfahren jährlich eingespart werden.

Vereinfachungen und Entbürokratisierungsmaßnahmen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht werden laufend mit den betroffenen Stakeholdern behandelt und evaluiert. Zielgerichtete Maßnahmen werden nach aktuellen Erfordernissen vor dem Hintergrund der jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Umweltinteressen umgesetzt.

Generell werden Prüfintervalle, Prüfpflichten und andere Anforderungen bei der Überarbeitung von technischen Verordnungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob Verbesserungen bzw. Erleichterungen für Betriebe möglich sind. Dies erfolgte auch im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode, wobei es sich, wie etwa bei der aktuell in Erörterung befindlichen Feuerungsanlagenverordnung, um langjährige Projekte handelt, die in Details mit den Stakeholdern abgestimmt werden.

Zukünftige Schwerpunkte und Maßnahmen im Bereich der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung bleiben der zukünftigen Bundesregierung vorbehalten.

Anlage

Wien, am 4. September 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

